



Satzung

für den Verein

Freiwillige Feuerwehr Roßdorf e.V.

§1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Roßdorf e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 64380 Roßdorf.
3. Es handelt sich nach § 21 des bürgerlichen Gesetzbuches um einen nichtwirtschaftlichen, rechtsfähigen Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes innerhalb der Gemeinde Roßdorf. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Wirtschaftliche und auf Gewinn abzielende sowie politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung feuerschutzrechtlicher Veranstaltungen, Übungen und Leistungen.

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. bei den Einwohnern der Gemeinde die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden sowie für die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen.
2. der Gemeinde Personen zu benennen, die bereit sind, der Einsatzabteilung beizutreten.
3. die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken.
4. mit der Gemeinde in Fragen des Brandschutzes eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Ausführung der Satzung über Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach besten Kräften zu unterstützen.
5. im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehr für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten.
6. der Unterhaltung dienende Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen, um damit die Öffentlichkeit auf die freiwillig übernommene und der Allgemeinheit dienende Tätigkeit des Vereins aufmerksam zu machen.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein „Freiwillige Feuerwehr Roßdorf e.V.“ können Einzelpersonen oder juristische Personen als Mitglieder angehören.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung sowie der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr sollen mit ihrem Beitritt zugleich auch den Beitritt zum Verein Freiwillige Feuerwehr Roßdorf e.V. erklären.
2. Einzelpersonen oder juristische Personen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand die Mitgliedschaft erwerben.
3. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem/der Bewerber/in mit.
4. Ein Beitrittsgesuch ist abzulehnen, wenn der/die Bewerber/in
 - a) zu einem früheren Zeitpunkt aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde oder
 - b) ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr schwer geschädigt hat.
 - c) wegen vorsätzlich begangener Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist zu begründen und dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen.
6. Minderjährige Bewerber/innen müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in der Gemeinde erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Personen, die nach mind. 25 jähriger Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung mit Erreichen der Altersgrenze in die Ehren- und Altersabteilung übertreten, werden automatisch zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Die Kündigung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des geschäftsführenden Vorstandes über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.
3. Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder ein Vereinsmitglied ausschließen, nachdem ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, wenn es
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
 - b) Maßregeln der Sicherung und Besserung nach dem Strafgesetzbuch unterstellt wird.
 - c) das Ansehen der Feuerwehr schädigt.
 - d) wegen vorsätzlich begangener Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.
 - e) entmündigt wird.
 - f) seine Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung oder der Jugendfeuerwehr wiederholt schwer verletzt
 - g) als förderndes Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt.
4. Gegen einen Ausschluss nach Absatz 3 ist Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte gegenüber dem Verein.
6. Einem Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn es sich der ihm erwiesenen Ehre unwürdig erweist.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins nachhaltig einzusetzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollzählig zu leisten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
 - a) Geschäftsführender Vorstand
 - b) Hauptvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder bedürfen.
3. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat sie
 - a. über die Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen,
 - b. die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
 - c. den Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - d. über die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5 Absatz 1) und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (§ 6 Absatz 6) zu beschließen,
 - e. über einen Einspruch nach § 6 Absatz 4 zu entscheiden,
 - f. die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge zu bestimmen,
 - g. über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

Beschlüsse nach a) und g) bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Den Vorsitz führt die/der Vereinsvorsitzende.
5. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im übrigen einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn 25 % der Einsatzabteilung oder 5 % der Vereinsmitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
6. Der/die Vorsitzende lädt mit zweiwöchiger Frist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung im „Roßdörfer Anzeiger“ ein. Anträge auf Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 20 Vereinsmitglieder anwesend sind. Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
8. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung findet eine zweite Versammlung eine Stunde nach dem ersten Einberufungstermin statt; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
9. Die Mitgliederversammlung bestellt alljährlich zwei Kassenprüfer/innen, sowie eine/n Vertreter/in, für den Fall, dass ein/e Kassenprüfer/in verhindert ist. Sie prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Bericht.
10. Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, offen vorgenommen. Dies gilt nicht für die Wahl des 1. Vorsitzenden, der stets geheim zu wählen ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
11. Der Gemeindevorstand oder seine Beauftragten können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem Hauptvorstand.
2. Dem geschäftsführendem Vorstand gehören an:
Der/die erste Vorsitzende
Der/die zweite Vorsitzende
Der/die Rechner/in
3. Dem Hauptvorstand gehören zusätzlich an:
Der/die zweite Rechner/in
Der/die Schriftführer/in
Der/die Pressewart/in
3 Beisitzer/innen
4. Der/die Wehrführer/in, der/die Jugendfeuerwehrwart/in und der/die Sprecher/in der Ehren- und Altersabteilung sowie der/die Leiter/in der Kinderfeuerwehr gehören kraft Amtes dem Hauptvorstand an; ebenso der/die Gemeindebrandinspektor/in oder sein/ihre Stellvertreter/in, soweit sie aus dem Ortsteil Roßdorf kommen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Wahlzeit von 2 Jahren gewählt.
6. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Rechner/in, der/die Schriftführer/in erhalten eine jährliche pauschalierte Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die Verwaltung des Vereins.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
3. Erklärungen werden in seinem Namen von dem/der ersten Vorsitzenden abgegeben. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insofern ausdrücklich begrenzt.

§ 12 Hauptvorstand

1. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
2. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt den Haushaltsplan der Einnahmen und Ausgaben auf.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Vorsitzende/r

1. Der/die Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und der Geschäftsordnung des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
2. Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm/ihr unterzeichnet wird.
3. Im Falle seiner Verhinderung wird er/sie von dem/der zweiten Vorsitzenden vertreten.

§ 14 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. freiwillige Zuwendungen, insbesondere Spenden,
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,

4. Erlöse aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb.

§ 15 Kassenwesen

1. Der/die Rechner/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Belege sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.
3. Er/sie bereitet den Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben vor.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er/sie den Kassenprüfern Rechnung.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Über die Auflösung ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, frühestens einen Monat nach der ersten, erneut zu beschließen.
2. Die Auflösung wird 1 Jahr nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Roßdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 28. Februar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 28. Februar 2004 außer Kraft gesetzt.